

**In Würde leben – in Würde sterben
Denkanstöße des Vorstands der
„Offenen Kirche – Evangelische Vereinigung in Württemberg“
zu (ärztlich) assistierter Sterbehilfe
Im Mai 2021**

Thesenartige Zusammenfassung

1. In seinem Urteil vom Februar 2020 entschied das **Bundesverfassungsgericht**, dass das Verbot von Sterbehilfe nach § 217 StGB verfassungswidrig ist. Der Selbstbestimmung des Menschen wird ein hohes Gewicht beigemessen als wichtigem Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

2. Das Urteil wird derzeit **kontrovers** diskutiert, die katholische Kirche und einige evangelische Einrichtungen sind strikt dagegen, andere suchen nach einer guten Lösung.

3. Rechtliche Gesichtspunkte.

Freitod ist seit 170 Jahren keine Straftat, deshalb kann auch eine passive Hilfe beim Suizid nicht strafbar sein. Nach dem BVerfG muss sich der einzelne Mensch frei entscheiden können, geschützt vor äußeren Einflüssen oder den Erwartungen der Umgebung. Daher ist der Gesetzgeber berechtigt, Regelungen zu beschließen, die die Ernsthaftigkeit und Freiwilligkeit prüfen und einen Weg zur fachlichen Hilfe beim Suizid zu eröffnen.

4. Ärztliche und medizinische Gesichtspunkte

Im seltensten Falle schwerstkranker Menschen, deren unerträgliches Leiden auch durch palliativ-medizinische Therapie nicht wirksam bekämpft werden kann, kann die Beihilfe zum Suizid ein Akt ärztlicher Nächstenliebe sein.

Die Bundesärztekammer hat im Mai 2021 den Satz „Der Arzt darf keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“ aus der Muster-Berufsordnung gestrichen

5. Die Befürchtung, dass der **gesellschaftliche Druck auf Sterbenskranke** steige, wird durch verschiedene Untersuchungen nicht gestützt. Im Gegenteil: Das Vertrauen zu den behandelnden Ärzten sei gestiegen. Einfühlsame Ärzte begleiten Patienten in ihrem Leiden und in ihrem Sterben und in einzelnen Fällen auch in den Tod. Wenn möglichst viele Menschen mit Sterbewunsch erreicht werden, lässt sich die Zahl der Suizide senken.

6. Kirchliche, biblisch-theologische und ethische Gesichtspunkt

In kirchlichen Stellungnahmen wird oft die strafbare aktive mit der straffreien passiven Sterbehilfe durcheinandergeworfen.

Im Deutschen Ethikrat herrschte bereits 2014 Einigkeit darüber, „dass die ärztliche Suizidbeihilfe als Gewissensentscheidung im Einzelfall möglich sein soll, ohne dass sie ein reguläres Angebot der Ärzteschaft oder die Aufgabe einer Ärztin oder eines Arztes wäre“.

In der Bibel gibt es keine negative Bewertung des Suizids.

Gegenüber dem oft vorschnell vorgebrachten theologischen Argument, dass Gott das Leben will und nicht den Tod, gibt es auch die feste Überzeugung vieler Menschen, dass sie sich auch „vor der Zeit“ an Gott wenden dürfen, wenn sie das Leben nicht mehr (er)tragen können. Gott ist in jedem Fall ein Gott in Verbindung und Beziehung – es geht also in der kirchlichen Debatte implizit auch um den Gottesbegriff.

Der religiöse Ansatz kann allerdings in einem weltlichen Strafrecht nicht verallgemeinert werden.

7. Seelsorgliche Gesichtspunkte

Die Aussage, dass Menschen sich nach ihrem Tod sehnen, begegnet in den verschiedensten Lebenssituationen: Im Pflegeheim, im Krankenhaus, im Hospiz wie auch im ganz „normalen“ Leben. Wichtig ist auf ein einfühlsames Gegenüber treffen, mit dem solche Menschen auf eine einfühlsame, wertschätzende Weise sprechen können. Es geht darum, ein offenes Ohr für Suizidwillige zu haben und den Sterbewunsch nicht zu tabuisieren. Das dient der Suizidprophylaxe.

Erforderlich ist eine gute professionelle Seelsorgeausbildung.

8. In **gesellschaftlicher** Hinsicht muss Druck auf alte und behinderte Menschen unbedingt vermieden werden.

9. Zusammenfassung

Die Beihilfe zum Suizid kann vom Liebesgebot her geboten sein, sie zu verweigern das Liebesgebot verletzen. Das sehen auch viele Theologinnen und Theologen so. Sie respektieren die Entscheidung zum assistierten Suizid aus eigenständig gebildetem, freien Willen als verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Leben.

10. Schlussbemerkung

Gewissensentscheidungen für einen (assistierten) Freitod sollten Ausnahmefälle bleiben und nicht die übliche Weise werden, das Leben zu beenden. Dazu müssen die vom BVerfG geforderten neuen gesetzlichen Regelungen entwickelt werden.

Es gibt inzwischen etliche Vorschläge für solche Schutzgesetze. Sie können wohl erst in der neuen Legislaturperiode im Parlament beraten werden.

Grundsätzlich ist der Wunsch nach selbstbestimmtem Sterben zu respektieren.

Zusammenfassung

Mit seinen „Denkanstößen“ will der Vorstand der Offenen Kirche an der Christinnen und Christen herausfordernden Debatte um den (ärztlich) assistierten Suizid teilnehmen, sie zusammenfassen und aus seiner Sicht bewerten.

Sie sollen zu eigener Klärung beitragen und zur Entscheidungsfindung ermutigen.

Zusammenfassung: Gerlinde Hühn